



Bürgermeisteramt Mauer

Rhein-Neckar-Kreis

Fundort des weltberühmten >Homo heidelbergensis<

Satzung der Gemeinde Mauer

zur

Änderung

der

Hauptsatzung

vom

17. Oktober 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 13. Oktober 2004 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.10.2001 beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Mauer in der Fassung vom 17. Oktober 2001 wird wie folgt neugefasst:

§ 4 Beratende Ausschüsse

1. Gemäß § 41 GemO wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

- **Bauausschuss**

Diesem Ausschuss gehört an:

Der Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens 5 weitere Mitglieder des Gemeinderats.

2. Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

3. In den beratenden Ausschuss können durch den Gemeinderat Sachverständige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Mauer in der Fassung vom 17. Oktober 2001 und alle sonstigen dieser entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist zu Verkünden.

Mauer, den 13. Oktober 2004

Jörg Albrecht
Bürgermeister